

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HITCHON GMBH FÜR DIE BEREICHE WEBVIDEO-PRODUKTION, SOCIAL MEDIA MARKETING, INFLUENCER MARKETING UND CHANNEL MANAGEMENT (Stand: 16. Mai 2018)

§1 Auftraggeber

1.1. Die HitchOn GmbH (im Folgenden „HitchOn“) akquiriert, konzeptioniert und produziert Online-Projekte, insbesondere in den Bereichen Werbevideo, Produktplatzierung, Branded Entertainment, Social Media-Marketing, Testimonial und Sponsoring, jeweils zur Verbreitung über Internetplattformen, hier insbesondere auf Video- oder Social-Media-Plattformen (im Folgenden „Projekte“ genannt).

1.2. Projekte von HitchOn können direkt von einem Werbetreibenden (im Folgenden „Unternehmen“) oder eine Agentur beauftragt werden. Wird nachfolgend von „Auftraggeber“ gesprochen, richtet sich die Regelung sowohl an Unternehmen als auch an Agenturen.

§2 Anwendungsbereich

2.1. In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) wird die Vertragsbeziehungen zwischen HitchOn und ihren Auftraggebern hinsichtlich der Buchung von Werbeintegrationen und die Umsetzung von Projekten aus den unter 1.1 genannten Themenfeldern geregelt.

2.2. Sofern nichts anders schriftlich vereinbart wurde, sind ausschließlich die AGB Grundlage des Projekts. Hiermit werden allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wurde und/oder HitchOn ihre Leistungen widerspruchslos erbringt.

2.3. Bei den unterschiedlichen Werbeformen sind besondere Bestimmungen zu beachten.

§3 Vertragsschluss zwischen HitchOn und Auftraggeber

3.1. Wird dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsverhandlungen ein Angebot von HitchOn unterbreitet, welches Leistungen in Art und Umfang definiert (im Folgenden „Angebot“), sind die dort beschriebenen Bedingungen zunächst unverbindlich. Kommt zwischen dem Auftraggeber und HitchOn ein entsprechender Vertrag zur Durchführung eines Projektes/einer Kampagne zustande, ist auf die Influencerleistung/das Entgelt eine Servicegebühr/Provision in Höhe von 20 % auf das Entgelt hinzuzurechnen, die vom Auftraggeber an HitchOn zu entrichten ist. Diese Servicegebühr ist bereits im Angebot inkludiert.

Durch HitchOn wird dem Auftraggeber eine Frist zur Bestätigung des Angebots genannt. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber bestätigten Angebots oder durch tatsächliche Erbringung der Leistung durch HitchOn zustande.

3.2. Kommt ein Auftrag über eine Agentur zustande, ist hierbei das werbetreibende Unternehmen mit Namen und vollständiger Anschrift zu bezeichnen. HitchOn ist in diesem Fall dazu berechtigt, von der Agentur einen Mandatsnachweis zu verlangen. Auftraggeber für diese Projekte ist auch in diesen Fällen die Agentur. Die Fakturierung erfolgt in diesem Fall an die Agentur. Ist eine Agentur Auftraggeber, verpflichtet sich diese, bei Zustandekommen des Auftrages die Zahlungsansprüche gegen ihre Kunden aus dem der Forderung zugrundeliegenden Vertrag zur Sicherung an HitchOn abzutreten. HitchOn nimmt

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HITCHON GMBH FÜR DIE BEREICHE WEBVIDEO-PRODUKTION, SOCIAL MEDIA MARKETING, INFLUENCER MARKETING UND CHANNEL MANAGEMENT (Stand: 16. Mai 2018)

diese Abtretung an HitchOn ist dazu berechtigt, dies dem Kunden der Agentur gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist.

§4 Leistungsbeschreibung

HitchOn ist in der Art und Weise der Erbringung der vereinbarten Leistung frei. In allen Phasen eines Projekts ist HitchOn berechtigt Dritte zu beauftragen. Dies ändert nichts an der Leistungsbeziehung zwischen HitchOn und dem Auftraggeber.

Um die zur Leistungserbringung erforderlichen Analysen und Auswertungen im Bereich Channel Management, Webvideoproduktion bzw. Social Media Marketing erbringen zu können, wird HitchOn den YouTube-Kanal des Auftraggebers in das agenturinterne YouTube-Auswertungs- und Analysetool einpflegen. Auf Wunsch kann der YouTube-Kanal nach Beendigung des Vertrages aus dem Tool gelöscht werden .

Ebenso kann es für die Leistungserbringung notwendig sein, dass ein oder mehrere Mitarbeiter von HitchOn Zugang zu dem YouTube-Kanal auf Administrator-Level erhalten. Dieser Zugang ist zu gewähren, kann jedoch vom Auftraggeber jederzeit und ohne Angabe von Gründen entzogen werden, Folgen für die Leistungserbringung sind dabei zu akzeptieren .

Die Bestimmungen zur Geheimhaltung aus § 13. dieser AGB gelten ohne Einschränkungen.

§5 Produktplatzierung

5.1. Definition

„Produktbereich“ ist der in den Rahmendaten bezeichnete Waren- und/

oder Dienstleistungsbereich, für den HitchOn dem Kunden aufgrund dieser Vereinbarung Konkurrenzschutz gewährt;

5.2. Auftragsdurchführung

HitchOn verpflichtet sich, für den Auftraggeber die Produktplatzierung unter Beachtung der für diesen geltenden medienrechtlichen Bestimmungen in der Produktion umsetzen zu lassen und teilt das Grobkonzept zur Umsetzung dem Auftraggeber mit.

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Produktplatzierung in der Produktion umgesetzt werden kann bzw. vor Ort realisierbar ist. Insbesondere wird der Kunde die zu platzierenden Gegenstände rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Sollte ein Teil der geplanten Produktplatzierung aufgrund der fehlenden oder nicht ausreichenden Unterstützung durch den Auftraggeber nicht umgesetzt werden können, kann der Auftraggeber daraus keine Ansprüche; insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz oder Ausgleich gegen den Produzenten und/oder Anbieter und/oder HitchOn herleiten.

Der Kunde bleibt insbesondere zur Zahlung verpflichtet.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass

-die Produktplatzierung ausschließlich im Einklang mit den für den Anbieter geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nur im Rahmen des redaktionell Erforderlichen umgesetzt und gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet werden wird,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HITCHON GMBH FÜR DIE BEREICHE WEBVIDEO-PRODUKTION, SOCIAL MEDIA MARKETING, INFLUENCER MARKETING UND CHANNEL MANAGEMENT (Stand: 16. Mai 2018)

- die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit der Redaktion bei der Umsetzung der Produktplatzierung gewahrt bleibt,
- aufgrund dieser Vereinbarung keine Möglichkeit zur Einflussnahme des Kunden auf redaktionelle Inhalte der Produktion begründet wird, insbesondere wird er nicht bei der Ausgestaltung bzw. dem Look & Feel der Produktion berücksichtigt,
- über die zulässige Produktplatzierung hinaus keine Nennungen und Einblendungen von Unternehmenskennzeichen, Produkten und/oder Marken des Kunden und keine zusätzlichen werblichen Aussagen gleich welcher Art erfolgen werden,
- die Buchung einer Produktplatzierung in der Produktion nicht dazu berechtigt, in dieser unmittelbar zum Kauf von Produkten des Kunden aufzufordern,
- keine sonstigen werblichen Hervorhebungen der Produkte des Kunden in der Produktion erfolgen,
- die Produktion durch mehrere Produktplatzierer unterstützt sein kann. Ein Anspruch auf Exklusivität wird – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes – durch die vorliegende Vereinbarung nicht begründet.

Sofern vereinbart, gewährt HitchOn hinsichtlich der Produktionsfolgen, in welchen die Produktplatzierung des Kunden eingebunden ist, Konkurrenzschutz für den in den Rahmendaten genannten Produktbereich.

5.3. Urheber-, Marken und sonstige Schutzrechte
HitchOn, der Produzent und der Anbieter erwerben durch diesen Vertrag keine Rechte an den geschützten Bezeichnungen des Auftraggebers wie

etwa Marke, Name, Unternehmenskennzeichen, Dies gilt soweit nachfolgend nicht anderes vereinbart oder bestimmt ist. Gleiches gilt für den Auftraggeber hinsichtlich der geschützten Bezeichnungen von HitchOn, des Produzenten und des Anbieters.

Der Auftraggeber gestattet HitchOn, dem Produzenten und dem Anbieter die Verwendung von Name/Marke(n)/Logo(s) des Auftraggebers die im Zusammenhang mit der Produktplatzierung, der Herstellung und umfassenden Auswertung der Produktion sowie in der Kommunikation in sämtlichen Medien benötigt werden. Gleiches gilt für die Nutzung von Ausschnitten der Produktion sowie für die hierzu erstellten Trailer zur Eigenwerbung von HitchOn und/oder Produzent und/oder Anbieter. Der Anbieter ist insbesondere dazu berechtigt, die Produktion mit der Produktplatzierung herzustellen bzw. herstellen zu lassen, auszustrahlen bzw. ausstrahlen zu lassen und in sämtlichen Medien zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkt auszuwerten bzw. auswerten zu lassen, die Auswertung der Produktion umfangreich in sämtlichen Medien zu bewerben bzw. bewerben zu lassen sowie diese Rechte Dritten exklusiv oder nicht-exklusiv, ganz oder zum Teil, einzuräumen.

Die vorstehenden Rechte bleiben auch nach Beendigung des Auftrags bestehen.

Der Anbieter erwirbt allein sämtliche im Zusammenhang mit der Produktion entstandenen, entstehenden und/oder hierfür erworbenen oder zu erwerbenden urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, zur ausschließlichen, weiterübertragbaren, zeitlich,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HITCHON GMBH FÜR DIE BEREICHE WEBVIDEO-PRODUKTION, SOCIAL MEDIA MARKETING, INFLUENCER MARKETING UND CHANNEL MANAGEMENT (Stand: 16. Mai 2018)

sachlich und räumlich unbeschränkten Nutzung. Der Anbieter ist berechtigt, alle genannten Rechte insbesondere auch zur Wahrnehmung zu übertragen und jedwede hieraus herrührenden Entgelte selbst in voller Höhe zu vereinnahmen.

5.4. Garantie

Der Auftraggeber garantiert HitchOn, dem Produzenten und dem Anbieter, dass der im Rahmen der Produktplatzierung verwendete Name/ die Marke/ das Logo des Auftraggeber sowie die Ausstattungen rechtswirksam bestehen und frei von Rechten Dritter sind, insbesondere, dass keine Verpfändung desselben/derselben erfolgt ist und keine Nutzungsrechte oder sonstige dinglichen Rechte eingeräumt wurden oder der Namen/die Marke/ das Logo Gegenstand von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist.

Der Auftraggeber garantiert HitchOn, dem Produzenten und dem Anbieter darüber hinaus die rechtliche, insbesondere die urheber- und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der bereit zu stellenden Ausstattung und sonstiger in der Produktion bei Umsetzung der Produktplatzierung erkennbar werdender Materialien des Auftraggebers. Der Auftraggeber garantiert, dass durch den jeweiligen Ausstattungsgegenstand Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden und garantiert den Bestand der für den Vertragszweck notwendigen Rechte.

Der Auftraggeber garantiert, dass die Produktplatzierung weder religiöse noch politische oder weltanschauliche Aussagen darstellt. Gleiches gilt für rechts- oder sittenwidrige oder in sonstiger Weise gesellschaftlich anstößige Inhalte oder Bezugnahmen.

Insbesondere ist die Produktplatzierung zu

Gunsten von Produkten oder Dienstleistungen ausgeschlossen, für die Werbung im Rundfunk und/oder Telemedien gemäß den für das Programm des Anbieters geltenden gesetzlichen Vorschriften untersagt ist (d.h. z.B. Werbung für Tabakwaren, rezeptpflichtige Arzneimittel oder medizinische Behandlungen).

Der Auftraggeber verpflichtet sich, HitchOn, den Produzenten, den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese gegenüber HitchOn, dem Produzenten oder dem Anbieter aufgrund der vertragsgemäß umgesetzten Produktplatzierung geltend machen, vollumfänglich freizustellen sowie HitchOn, Produzent und Anbieter sämtliche Schäden zu ersetzen, die diesen hierdurch oder durch eine nicht rechtzeitig erbrachte Ausstattung entstehen, inklusive der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung.

Die vorgenannten Rechtspositionen/-ansprüche von HitchOn, Produzent und Anbieter bleiben auch nach Beendigung der Kooperation bestehen.

5.5 Vertragsdauer / Kündigung

Beginn der Vertragslaufzeit ist das im Vertrag vermerkte Vertragsdatum. Der Vertrag endet mit der Ausstrahlung der finalen Folge, die Produktplatzierung enthält, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hiervon unangetastet bleibt die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Entsprechend gilt hier §11 Absatz 11.1

5.6. Rücksichtnahme und Vertraulichkeit

Der Auftraggeber wird dazu angehalten, auf das schutzwürdige Interesse von HitchOn, Produzent und/oder Anbieter Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für das Ansehen der jeweiligen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HITCHON GMBH FÜR DIE BEREICHE WEBVIDEO-PRODUKTION, SOCIAL MEDIA MARKETING, INFLUENCER MARKETING UND CHANNEL MANAGEMENT (Stand: 16. Mai 2018)

Parteien. Gleiches gilt ebenfalls für HitchOn im Bezug auf den Auftraggeber.

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, den Vertrag und insbesondere die hierin enthaltenen Leistungen, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.

Die Offenlegung von vertraglichen Vereinbarungen gegenüber Dritten ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zur Wahrung schutzwürdiger Belange eines oder beider Auftraggeber oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Dies gilt auch nach der Beendigung des Vertrags.

Der Auftraggeber ist es ohne vorherige Zustimmung von HitchOn und/oder Produzenten nicht gestattet, die vertragsgegenständliche Produktplatzierung zu eigenen werblichen oder nicht-werblichen Zwecken zu nutzen.

Die Einräumung und Ausübung von Merchandising- und anderen Urhebernutzungsrechten, welche ggf. Gegenstand eines gesonderten Vertrages sind, bleiben von Satz 1 unberührt.

§6 Abnahme der Leistung und Gewährleistung

6.1. Der Auftraggeber hat die Pflicht die Leistung, die durch HitchOn erbracht wurde, nach Auslieferung sofort auf Mängel zu überprüfen und in Textform (E-Mail ist ausreichend) die konkreten Gründe die eine Abnahme ggf. verhindern an HitchOn zu übermitteln. Dies gilt nur, sofern dem Auftraggeber gemäß den gesetzlichen bzw. vertraglichen Vorgaben ein Abnahmerecht zusteht bzw. im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Pro Inhalt (z.B. Bild/Video/Script) wird dem

Auftraggeber im Bereich Influencer Marketing je eine Änderungsschleife eingeräumt. Im Bereich Webvideoproduktion und/oder Channel Management/Social Media Marketing werden je zwei Änderungsschleifen für Scripte, sowie je eine Änderungsschleife je Inhalt eingeräumt.

Erfolgt binnen 48 Stunden keine Erklärung gegenüber dem im Angebot benannten Ansprechpartner von HitchOn, gilt die Leistung als abgenommen.

6.2. Können vertragliche Verpflichtungen durch höhere Gewalt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, ist HitchOn insoweit von ihrer Leistungspflicht während des Ereignisses höherer Gewalt befreit. Ereignisse der „höheren Gewalt“ sind Ereignisse bei deren die Ursachen nicht im Umfeld von HitchOn liegen. In diesem Fall ist HitchOn unverzüglich dazu verpflichtet die vertraglichen Verpflichtungen nach Wegfall der Ereignisse höherer Gewalt nachzuholen.

§7 Kennzeichnung von Werbung

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass Projekte auf verschiedene Weisen werberechtlich gekennzeichnet werden können. Eine Umsetzung durch den Anbieter erfolgt ausschließlich im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere entsprechend der Vorgaben aus Medien- und Wettbewerbsrecht).

Tritt der Fall ein, dass der Auftraggeber nicht als Verbreiter des Projekts anzusehen ist, kann HitchOn alleine entscheiden welche Kennzeichnungen vorgenommen werden. Dies erfolgt ebenfalls im Einklang mit geltenden gesetzlichen Vorschriften; insbesondere den

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HITCHON GMBH FÜR DIE BEREICHE WEBVIDEO-PRODUKTION, SOCIAL MEDIA MARKETING, INFLUENCER MARKETING UND CHANNEL MANAGEMENT (Stand: 16. Mai 2018)

medien- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben.

§8 Haftung von HitchOn

HitchOn verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Werbewirtschaft durchzuführen.

Des Weiteren ist HitchOn verpflichtet, den Auftraggeber nach bestem Können vor Schäden und Risiken zu schützen, die durch schlechte, mangelhafte oder nicht erfolgte Erfüllung der Verpflichtungen Dritter, insbesondere Influencern, entstehen.

Dabei beschränkt sich die Haftung von HitchOn auf grobe Fahrlässigkeit und ist dabei auf die jeweiligen Produktionskosten des betroffenen Videos/ der betroffenen Videos beschränkt.

§9 Haftung des Auftraggebers

HitchOn wird durch den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freigestellt, wenn HitchOn auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl HitchOn dem Auftraggeber seine Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbemaßnahmen mitgeteilt hat.

Werden durch den Auftraggeber HitchOn Material oder Inhalte für das Projekt zur Verfügung gestellt, gewährleistet dieser keine Rechte Dritte, insbesondere Persönlichkeitsrechte, Kennzeichnungsrechte, Eigentumsrechte, Urheberrechte, Designrechte zu verletzen. Zudem gestattet der Auftraggeber HitchOn die Verwendung seines Namen/seiner Marke(n)/seiner Logo(s) im Zusammenhang mit der Produktion sowie in der Kommunikation in sämtlichen Medien. Ebenso gestattet der Auftraggeber HitchOn die Nutzung

von Ausschnitten aus der Produktion für einen hierzu erstellten Trailer zur Eigenwerbung von HitchOn zu verwenden.

§10 Rechteevorbehalt

Alle Rechte, die nicht schriftlich dem Auftraggeber eingeräumt oder übertragen werden und im Zusammenhang mit dem Projekt entstehen, bleiben bei HitchOn.

§11 Außerordentliche Kündigung

11.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Auftraggeber insolvent wird, insbesondere wenn das gerichtliche Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wurde bzw. wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;
- der Auftraggeber die Liquidation seines Unternehmens beschließt oder seine Geschäftstätigkeit tatsächlich einstellt;
- Maßnahmen oder Anordnungen von Behörden oder sonstiger staatlicher Stellen der Erfüllung der von HitchOn geschuldeten Leistungen entgegenstehen;

11.2. Alle Leistungen, die bis zur Kündigung von HitchOn erbracht wurden, sind entsprechend dem Leistungsumfang zu vergüten. Dies schließt ein, dass alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Vergütungen nicht zurück gewährt werden.

Ein etwaiger Schadensersatzanspruch von HitchOn

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HITCHON GMBH FÜR DIE BEREICHE WEBVIDEO-PRODUKTION, SOCIAL MEDIA MARKETING, INFLUENCER MARKETING UND CHANNEL MANAGEMENT (Stand: 16. Mai 2018)

gegen den Auftraggeber bleibt unberührt.

§12 Zahlungsbedingungen

12.1. Zahlungen sind, soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden ohne Abzug 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Eine Rechnung für Teilleistungen kann jederzeit von HitchOn gestellt werden.

In diesem Fall werden die Teilleistungen auf der Rechnung benannt.

12.2. Haben Projekte einen Auftragswert über 100.000,00 EUR netto ist HitchOn dazu berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels des Auftragswerts bei Vertragsschluss in Rechnung zu stellen.

§13 Geheimhaltung

13.1. Alle Daten und Informationen, die die Parteien vom jeweils anderen Auftraggeber für die Durchführung des Auftrages erhalten haben sind vertraulich zu behandeln und Dritten nur im Umfang zugänglich zu machen, wie es zur Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendig ist. Dies gilt auch nach dem Auftragsende fort.

13.2. HitchOn ist berechtigt, den Projektbeteiligten zum Zwecke der Erfüllung des vorliegenden Vertrags erforderliche Informationen in geeigneter Form mitzuteilen.

13.3. Ist eine Agentur Auftraggeber, muss diese durch entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen dafür Sorge tragen, die von ihr betreuten Kunden ihrerseits die im Zuge der Durchführung des Auftrags erhaltenen Informationen nicht an Dritte weitergeben.

§14. Schlussbestimmungen

14.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen und des UN-Kaufrechts (CISG). Als ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Streitigkeit aus diesem Vertragsverhältnis wird Mainz vereinbart.

14.2. Sofern es Änderungen dieser AGB gibt, werden diese dem Auftraggeber per E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse bekannt gegeben. Widerspricht der Auftraggeber nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe, werden diese als genehmigt angesehen.

14.3. Sofern einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

14.4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Ebenso bedarf die Erklärung der Kündigung oder sonstiger einseitiger Erklärung der Schriftform.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HITCHON GMBH FÜR DIE BEREICHE WEBVIDEO-PRODUKTION, SOCIAL MEDIA MARKETING, INFLUENCER MARKETING UND CHANNEL MANAGEMENT (Stand: 16. Mai 2018)

Besondere Bedingungen

§1a. Definitionen

In diesen besonderen Bedingungen sind Produktplatzierungen:

- „Produktplatzierung“ die in den Rahmendaten beschriebenen bezahlten Produktplatzierung/-en, mit deren Umsetzung im Rahmen der Produktion bzw. innerhalb dort näher bestimmter Einzelfolgen der Produktion HitchOn beauftragt wird;
- „Kunde“ der Auftraggeber von HitchOn, der mit Hilfe dieser Vereinbarung die Produktplatzierungen bucht, um das mediale Erscheinungsbild der dem Anbieter und/oder Produzenten zur freien Nutzung überlassenen Ausstattungen in der Produktion zu fördern;
- „Produktbereich“ ist der in den Rahmendaten bezeichnete Waren- und/oder Dienstleistungsbereich, für den HitchOn dem Kunden aufgrund dieser Vereinbarung Konkurrenzschutz gewährt;

§2a. Vertragsgegenstand

§2a.1. Im Rahmen eines Angebots ist das Grobkonzept für die Integration der Produktplatzierung in die Produktion bekannt geworden. HitchOn verpflichtet sich, für den Kunden die Produktplatzierung unter Beachtung der für den Anbieter geltenden medienrechtlichen Bestimmungen in der Produktion umsetzen zu lassen.

§2a.2. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Produktplatzierung in der Produktion umgesetzt werden kann bzw. vor Ort realisierbar ist. Insbesondere wird der Kunde die zu platzierenden

Gegenstände rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§2a.3. Sollte ein Teil der geplanten Produktplatzierung aufgrund der fehlenden oder nicht ausreichenden Unterstützung durch den Auftraggeber nicht umgesetzt werden können, kann der Auftraggeber daraus keine Ansprüche; insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz oder Ausgleich gegen den Produzenten und/oder Anbieter und/oder HitchOn herleiten. Der Kunde bleibt insbesondere zur Zahlung verpflichtet.

§2a.4. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass

- die Produktplatzierung ausschließlich im Einklang mit den für den Anbieter geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nur im Rahmen des redaktionell Erforderlichen umgesetzt und gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet werden wird,
- die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit der Redaktion bei der Umsetzung der Produktplatzierung gewahrt bleibt,
- aufgrund dieser Vereinbarung keine Möglichkeit zur Einflussnahme des Kunden auf redaktionelle Inhalte der Produktion begründet wird, insbesondere wird er nicht bei der Ausgestaltung bzw. dem Look & Feel der Produktion berücksichtigt,
- über die zulässige Produktplatzierung hinaus keine Nennungen und Einblendungen von Unternehmenskennzeichen, Produkten und/oder Marken des Kunden und keine zusätzlichen werblichen Aussagen gleich welcher Art erfolgen werden,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HITCHON GMBH FÜR DIE BEREICHE WEBVIDEO-PRODUKTION, SOCIAL MEDIA MARKETING, INFLUENCER MARKETING UND CHANNEL MANAGEMENT (Stand: 16. Mai 2018)

- die Buchung einer Produktplatzierung in der Produktion nicht dazu berechtigt, in dieser unmittelbar zum Kauf von Produkten des Kunden aufzufordern,
- keine sonstigen werblichen Hervorhebungen der Produkte des Kunden in der Produktion erfolgen,
- die Produktion durch mehrere Produktplatzierer unterstützt sein kann. Ein Anspruch auf Exklusivität wird durch die vorliegende Vereinbarung nicht begründet.

§2a.5. Sofern vereinbart, gewährt HitchOn hinsichtlich der Produktionsfolgen, in welchen die Produktplatzierung des Kunden eingebunden ist, Konkurrenzschutz für den in den Rahmendaten genannten Produktbereich.

§3a. Urheber-, Marken und sonstige Schutzrechte

§3a.1. HitchOn, der Produzent und die Anbieter erwerben durch diesen Vertrag keine Rechte an den geschützten Bezeichnungen wie Beispielsweise Marke, Name, Unternehmenskennzeichen, Dies gilt soweit nachfolgend nicht anderes vereinbart oder bestimmt ist. Gleiches gilt für den Auftraggeber hinsichtlich der geschützten Bezeichnungen von HitchOn, Produzent und des Anbieters.

§3a.2 Der Auftraggeber gestattet HitchOn, dem Produzenten und dem Anbieter die Verwendung von Name)/Marke(n)/Logo(s) des Kunden die im Zusammenhang mit der Produktplatzierung, der Herstellung und umfassenden Auswertung der Produktion sowie in der Kommunikation in sämtlichen Medien benötigt werden. Gleiches gilt für die Nutzung von Ausschnitten der Produktion

sowie für die hierzu erstellten Trailer zur Eigenwerbung von HitchOn und/oder Produzent und/oder Anbieter.

§3a.3. Der Anbieter ist insbesondere dazu berechtigt, die Produktion mit der Produktplatzierung herzustellen bzw. herstellen zu lassen, auszustrahlen bzw. ausstrahlen zu lassen und in sämtlichen Medien zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkt auszuwerten bzw. auswerten zu lassen die Auswertung der Produktion umfangreich in sämtlichen Medien zu bewerben bzw. bewerben zu lassen sowie diese Rechte Dritten exklusiv oder nicht-exklusiv, ganz oder zum Teil, einzuräumen.

§3a.4 Die Rechte gemäß Ziff. §3a.2 und §3a.3 bleiben auch nach Beendigung der Kooperation bestehen.

§3a.5 Der Anbieter erwirbt allein sämtliche im Zusammenhang mit der Produktion entstandenen, entstehenden und/oder hierfür erworbenen oder zu erwerbenden urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, zur ausschließlichen, weiterübertragbaren, zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkten Nutzung. Der Anbieter ist berechtigt, alle genannten Rechte insbesondere auch zur Wahrnehmung zu übertragen und jedwede hieraus herrührenden Entgelte selbst in voller Höhe zu vereinnahmen.

§4a. Garantie

§4a.1 Der Kunde garantiert HitchOn, dem Produzenten und dem Anbieter, dass der im Rahmen der Produktplatzierung verwendete Name/ die Marke/ das Logo des Kunden sowie

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HITCHON GMBH FÜR DIE BEREICHE WEBVIDEO-PRODUKTION, SOCIAL MEDIA MARKETING, INFLUENCER MARKETING UND CHANNEL MANAGEMENT (Stand: 16. Mai 2018)

die Ausstattungen rechtswirksam bestehen und frei von Rechten Dritter sind, insbesondere, dass keine Verpfändung desselben/derselben erfolgt ist und keine Nutzungsrechte oder sonstige dinglichen Rechte eingeräumt wurden oder der Namen/die Marke/ das Logo Gegenstand von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist.

§4a.2 Der Kunde garantiert HitchOn, dem Produzenten und dem Anbieter darüber hinaus die rechtliche, insbesondere die urheber- und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der bereit zu stellenden Ausstattung und sonstiger in der Produktion bei Umsetzung der Produktplatzierung erkennbar werdender Materialien des Kunden.

Der Kunde garantiert, dass durch den jeweiligen Ausstattungsgegenstand Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden und garantiert den Bestand der für den Vertragszweck notwendigen Rechte.

§4a.3 Der Kunde garantiert, dass die Produktplatzierung weder religiöse noch politische oder weltanschauliche Aussagen darstellt. Gleiches gilt für rechts- oder sittenwidrige oder in sonstiger Weise gesellschaftlich anstößige Inhalte oder Bezugnahmen. Insbesondere ist die Produktplatzierung zu Gunsten von Produkten oder Dienstleistungen ausgeschlossen, für die Werbung im Rundfunk und/oder Telemedien gemäß den für das Programm des Anbieters geltenden gesetzlichen Vorschriften untersagt ist (d.h. z.B. Werbung für Tabakwaren, rezeptpflichtige Arzneimittel oder medizinische Behandlungen).

§4a.4 Der Kunde verpflichtet sich, HitchOn / dem Produzenten / dem Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese gegenüber HitchOn/

dem Produzenten oder dem Anbieter aufgrund der vertragsgemäß umgesetzten Produktplatzierung geltend machen, vollumfänglich freizustellen sowie HitchOn, Produzent und Anbieter sämtliche Schäden zu ersetzen, die diesen hierdurch oder durch eine nicht rechtzeitig erbrachte Ausstattung entstehen, inklusive der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung.

§4a.5. Die sich aus §4a.1 bis §4a.4 ergebenden Rechtspositionen/-ansprüche von HitchOn, Produzent und Anbieter bleiben auch nach Beendigung der Kooperation bestehen.

§5a Vertragsdauer / Kündigung

§5a.1 Beginn der Vertragslaufzeit ist das im Vertrag vermerkte Vertragsdatum. Der Vertrag endet mit der Ausstrahlung der finalen Folge, die Produktplatzierung enthält, ohne das es einer Kündigung bedarf.

§5a.2 Hiervon unangetastet bleibt die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Entsprechend gilt hier §11 Absatz 11.1

§6a. Rücksichtnahme und Vertraulichkeit

§6a.1 Der Auftraggeber wird dazu angehalten, auf das schutzwürdige Interesse von HitchOn, Produzent und/oder Anbieter Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für das Ansehen der jeweiligen Parteien. Gleiches gilt ebenfalls für HitchOn im Bezug auf den Auftraggeber.

§6a.2 Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, den Vertrag und insbesondere die hierin enthaltenen Leistungen, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HITCHON GMBH FÜR DIE BEREICHE WEBVIDEO-PRODUKTION, SOCIAL MEDIA MARKETING, INFLUENCER MARKETING UND CHANNEL MANAGEMENT (Stand: 16. Mai 2018)

Die Offenlegung von vertraglichen Vereinbarungen gegenüber Dritten ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zur Wahrung schutzwürdiger Belange eines oder beider Auftraggeber oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Dies gilt auch nach der Beendigung des Vertrags.

§6a.3 Der Auftraggeber ist es ohne vorherige Zustimmung von HitchOn und/oder Produzenten nicht gestattet, die vertragsgegenständliche Produktplatzierung zu eigenen werblichen oder nicht-werblichen Zwecken zu nutzen. Die Einräumung und Ausübung von Merchandising- und anderen Urhebernutzungsrechten, welche ggf. Gegenstand eines gesonderten Vertrages sind, bleiben von Satz 1 unberührt.